

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-104

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 29.10.2020
 Aktenzeichen

Betreff:

Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für Eröffnungsbilanzkorrekturen

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
10.12.2020	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt folgende Wesentlichkeitsgrenzen für Eröffnungsbilanzkorrekturen gemäß § 114 Absatz 7 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Qualitative Wesentlichkeitsgrenze:

Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz ist aus qualitativer Sicht erforderlich, wenn es sich um Verstöße handelt, die von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage in der Eröffnungsbilanz sind. Das können z.B. systematische Fehler oder Bewertungsfehler sein.

Quantitative Wesentlichkeitsgrenze:

Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz macht sich aus quantitativer Sicht erforderlich, wenn ein Betrag von 2% der jeweiligen Bilanzposition erreicht wird.

Bei unterlassenen Positionsansätzen richtet sich die Stadt Genthin nach der in § 53 Abs. 7 Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) zur erstmaligen Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz für bewegliche Vermögensgegenstände festgesetzte Wertgrenze in Höhe von 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer und bezieht diese auch auf unbewegliche Vermögensgegenstände.

Demnach sind Vermögensgegenstände die sich zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 im Eigentum der Stadt Genthin befanden, aber nicht bzw. fehlerhaft erfasst wurden, ab einem Wert von 3.000,01 Euro ohne Umsatzsteuer durch Eröffnungsbilanzkorrekturen aufzunehmen. Diese Wertgrenze ist in Verbindung mit § 54 Abs. 1 KomHVO zu betrachten.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 7 KVG LSA ist der Wertansatz der Eröffnungsbilanz zu berichtigen oder nachzuholen, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.“

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landkreis wurde vom Rechnungsprüfungsamt empfohlen, für die Eröffnungsbilanzkorrekturen eine Wesentlichkeitsgrenze im Sinne des § 114 Absatz 7 KVG LSA festzulegen und vom Stadtrat der Stadt Genthin beschließen zu lassen.

Dieser Empfehlung wird mit dieser Beschlussvorlage gefolgt.

Die festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen gelten rückwirkend für die Jahresabschlüsse ab 2015.

Anlagen: keine

Finanzielle Auswirkungen: keine